

infobrief 32/2010

Montag, 13. Dezember 2010

MK

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

Stichwörter

Pfändungsschutzkonto, Berechnung des Sockelbetrags bei der P-Konto-Bescheinigung, Ansatz von Leistungen an Kinder, Schreiben des BMJ, Testergebnis bei Ökotest

1 Sachverhalt

Beim im Sommer dieses Jahres eingeführten Pfändungsschutzkonto (P-Konto) hat es zuletzt Unsicherheiten darüber gegeben, ob und inwieweit Leistungen an Kinder wie die Waisenrente der Deutschen Rentenversicherung (DRV) oder Unterhaltszahlungen Dritter an ein Kind, die auf das P-Konto der Eltern eingezahlt werden, bei der Berechnung des Sockelbetrags auf der P-Konto-Bescheinigung zu berücksichtigen sind. Das iff hat dazu die Auffassung vertreten, dass solche Zahlungen als „Geldleistungen für Kinder“ im Sinne von § 850k Abs. 2 Nummer 3 ZPO anzusetzen sind und die Beträge bei der Berechnung des Sockelbetrags in der Schuldnerberatungssoftware CAWIN berücksichtigt. Auch andere Stimmen aus der Schuldnerberatungsszene plädierten für einen Ansatz. So schrieb beispielsweise der *Inso-Newsletter*:

„Am 1. Juli 2010 geht es endgültig los: Die Regelungen zum neuen Pfändungsschutzkonto treten in Kraft. (...) Unsicherheit herrscht noch zu der Frage, ob unter der Rubrik „Andere Geldleistungen für Kinder“ in der Bescheinigung auch die Unterhaltszahlungen Dritter an ein Kind des Kontoinhabers angegeben werden können. Wir sind hierzu der Ansicht, dass diese Unterhaltszahlungen in die Bescheinigungen aufgenommen werden können, da sie auch jetzt über §§ 850 b Abs. 1 Nr. 1, 850k Abs. 1 und 851 ZPO auf dem Konto geschützt sind (vgl. auch Beschl. 27.3.08 -VII ZB 32/07-)“

Die bisher vertretene Ansicht und die damit einhergehenden P-Konto-Bescheinigungen sind soweit ersichtlich von den beteiligten Banken nicht beanstandet worden. Dennoch haben einige Schuldnerberatungsstellen Kritik geäußert, so dass wir die Rechtslage im ersten Teil dieses Infobriefes darstellen.

Im zweiten Teil dieses Infobriefes kommentieren wir die Ergebnisse eines Tests, der im Auftrag des VZBV von der Zeitung „Ökotest“ durchgeführt und Ende November veröffentlicht wurde. Getestet wurden Leistungen und Preise für P-Konten. Dabei kam heraus, dass viele Banken die Leistungen bei Umstellung auf ein P-Konto teilweise stark einschränken, und auch die Preise teilweise stark heraufsetzen.

2 Stellungnahme

2.1 Keine Berücksichtigung von Leistungen an Kinder beim P-Konto

Das iff war der Auffassung, dass Geldleistungen, die den Kindern der Schuldnerin/des Schuldners zustehen, aber auf das Girokonto (P-Konto) der Eltern (Schuldner) überwiesen werden, unter § 850k Abs. 2 Nr. 3 ZPO (extensive Auslegung oder in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift) zu fassen sind und somit den Sockelbetrag erhöhen. Wir haben unsere Auffassung auch mit einem Vergleich zum herkömmlichen Pfändungsschutz und der Rechtsprechung des BGH zu Unterhaltsleistungen begründet. Dort hatte der BGH entschieden, dass diese Forderungen von den Eltern treuhänderisch verwaltet werden und somit auch nach Gutschrift auf dem Elternkonto nicht abtretbar und auch nicht pfändbar sind (BGH NJW 2006, 2040). Der BGH begründete seine Meinung mit einer entsprechenden Anwendung des § 851 ZPO und 851k ZPO a.F. und ermutigte die Schuldnerin, die Unpfändbarkeit im Rechtsbeschwerdeverfahren geltend zu machen. Ähnlich wie dort ließe sich auch bei der Auslegung des § 850k Abs. 2 Nr. 3 ZPO argumentieren. Heranziehen ließe sich zudem die Rechtsprechung des BGH zum Arbeits-einkommen und zu Sozialleistungen. Dort wurde entschieden, dass diese Leistungen auf dem Konto eines Dritten geschützt sein können (Beschluss vom 27.3.2008, VII ZB 32/07 und Beschluss vom 4.7.2007, VII ZB 15/07).

Aufgrund der beschriebenen Unsicherheiten haben wir den Sachverhalt dem Bundesjustizministerium zur Stellungnahme vorgelegt und zwischenzeitlich Antwort erhalten, die wir diesem Infobrief als Anlage beifügen. Das Bundesjustizministerium lehnt die Berücksichtigung von Leistungen an Kinder im Sockelbetrag des P-Kontos der Eltern aus zwei Gründen ab. Zum einen legt das Ministerium den Begriff der „Geldleistungen für Kinder“ im Sinne von § 850k Absatz 2 Nummer 3 ZPO eng aus, indem es auf die Legaldefinition in § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB I verweist. Die dort genannten Leistungen seien dadurch gekennzeichnet, dass es sich um einen eigenen Anspruch des Leistungsempfängers für ein Kind handelt, wie zum Beispiel in den Fällen des Kinderzuschuss nach § 270 Absatz 1 SGB VI. Dies sei für Leistungen an Kinder aber gerade nicht der Fall. Zum anderen verneint das Ministerium die Ansetzbarkeit, um Wertungswidersprüche im Vergleich zu dem Fall zu vermeiden, dass solche Leistungen direkt auf das Konto des Kindes überwiesen würden. Denn in diesem Falle müsste das Kind einen Antrag auf abweichende Festsetzung des pfändungsfreien Betrages bei dem Vollstreckungsgericht stellen, sobald durch die Zahlung der Sockelfreibetrag überschritten würde, § 850k Absatz 4 Satz 1 ZPO. Ein automatischer Schutz kraft Gesetzes erfolge hier gerade nicht.

Auch wenn das Schreiben mit der Bemerkung schließt, es bleibe nun abzuwarten, wie die Rechtsprechung zum § 850k Absatz 2 Nummer 3 ZPO sich entwickeln werde, hat das iff mittlerweile die Software CAWIN dahingehend geändert, dass ein automatischer Ansatz der Leistungen an Kinder auf der P-Konto-Bescheinigung nicht mehr erfolgt. Das iff schließt sich der Empfehlung des Rechtsanwalts *Bernd Jaquemoth*, Nürnberg, an, und empfiehlt, Sozialleistungen, Arbeitseinkommen und Unterhaltsleistungen an Kinder direkt auf ein Konto des Kindes überweisen zu lassen, um auszuschließen, dass diese Beträge der Pfändung unterworfen werden.

/...3

2.2 Stellungnahme zu den P-Konto-Testergebnissen

Das seit dem 1. Juli 2010 eingeführte Pfändungsschutzkonto kann in seiner jetzigen Form das Problem der Kontolosigkeit und Wuchertendenzen bei Finanzdienstleistungen für Überschuldete nicht lösen. Dies zeigt ein Test der Zeitschrift Ökotest, der am 26.11.2010 veröffentlicht wurde. Jahr für Jahr zeigt der iff-Überschuldungsreport, dass immer noch fast jeder fünfte Klient einer Schuldnerberatungsstelle bei Erstkontakt über kein eigenes Girokonto mehr verfügt. Die Teilnahme am Wirtschaftsleben ist für die Betroffenen extrem erschwert, zudem steigen die Kosten für Zahlungsvorgänge stark an, weil sie nur noch mit Bargeld funktionieren und hierfür hohe Preise berechnet werden. Als Hauptgrund für Kontokündigungen wird von den Anbietern die hohe zeitliche und damit verbundene Kostenbelastung genannt, die durch Pfändungsversuche von Gläubigern verursacht wird. Auch die freiwillige Selbstverpflichtung der Banken aus dem Jahr 1996 – *"Konto für Jedermann"* – hat daran nichts geändert, weil auch nach den Richtlinien des Zentralen Kreditausschusses Kontokündigungen beim „*Jedermannkonto*“ erlaubt sind, wenn die Fortführung des Kontos *"unzumutbar"* ist. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn z. B. das Konto durch Handlungen vollstreckender Gläubiger blockiert ist oder ein Jahr lang umsatzlos geführt wird oder wenn nicht sichergestellt ist, dass das Institut die für die Kontoführung und -nutzung vereinbarten üblichen Entgelte erhält.

Abhilfe sollte hier eigentlich das neu eingeführte P-Konto schaffen, weil der Aufwand der Banken bei Vollstreckungsversuchen der Gläubiger sinken sollte. P-Konten selbst sollen daher nicht gekündigt werden können. Der P-Konto-Test zeigt nun, dass viele Banken bei Umstellung auf das P-Konto die Leistungen stark beschneiden und/oder das Konto viel teurer wird, als ein "normales" Girokonto. So bleibt zum Beispiel nach dem Testergebnis das Girokonto der ING-Diba kostenlos, Bargeld lässt sich aber nicht erhalten. Andere Anbieter langen stark bei den Preisen zu (zum Beispiel monatlicher Grundpreis bei der Netbank: 20 Euro), und zwar unabhängig davon, ob tatsächlich Pfändungen vorliegen oder nicht.

So kommt der Test zu der ernüchternden Empfehlung, P-Konten eignen sich nur für Kunden, bei denen eine Pfändung droht oder bereits vorliegt. Von vorsorglicher Kontoumstellung raten die Autoren ab. Warten die Verbraucher aber ab, bis die Krise eingetreten ist, dann ist ihr Konto eventuell bereits gekündigt. Kann noch umgestellt werden, steigen oftmals die Kosten. Letztlich bleibt also alles beim Alten: Überschuldete verlieren ihr Konto oder werden kräftig zur Kasse gebeten. Nach Auffassung des iff könnte hier allein das gesetzliche Recht auf ein Girokonto Abhilfe schaffen.

Gleichwohl kann sich das iff der Empfehlung nicht anschließen, kein P-Konto zu eröffnen. Das Gesetz hat nämlich kein Recht geschaffen, ein solches Konto zu bekommen sondern nur, ein bestehendes Konto entsprechend umzustellen. Das bedeutet, dass derjenige, dessen Konto wegen dauerhafter Überschreitung des Limits gekündigt wird, rechtlos dasteht. Das P-Konto ist aber relativ immun gegenüber Kündigungen, da hier allenfalls die Nichtzahlung der Gebühren dazu führt. Es ist aber zu erwarten, dass die Gerichte den Wucher bei den P-Konten eine Grenze setzen werden. Sie haben dies schon begonnen, indem die Commerzbank auf Klage der Verbraucherzentrale Hamburg ihre Wuchergebühren für Buchungen bei Überschuldeten reduzieren musste. Das wird erst recht für die P-Konten gelten, die ja vom Gesetzgeber ausdrücklich als Entlastung Überschuldeter gemeint sind.

/...4

3 Anhang: Stellungnahme des Bundesjustizministeriums vom 6.12.2010



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Herrn Rechtsanwalt
Michael Knobloch

Nur per E-Mail: michael.knobloch@iff-hamburg.de

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Krüger
REFERAT R A 4
AKTENZEICHEN 3743 II - R4

DATUM Berlin, 6. Dezember 2010

Sehr geehrter Herr Knobloch,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 24. November 2010 und Ihr Frage, ob unter „Geldleistungen für Kinder“ im Sinne von § 850k Absatz 2 Nummer 3 ZPO auch Leistungen an Kinder des Schuldners fallen, die auf das Konto des Schuldners überwiesen werden – wie zum Beispiel die Waisenrente der Deutschen Rentenversicherung.

Mit Gutschrift auf dem Pfändungsschutzkonto bei einem Geldinstitut erlischt ein unpfändbarer oder nur teilweise pfändbarer Anspruch und damit auch der Pfändungsschutz, der für den Anspruch selbst bis zu seiner Erfüllung bestanden hat. Gegen das Kreditinstitut entsteht mit Kontogutschrift ein Anspruch auf Auszahlung des Kontoguthabens, der selbständig pfändbar ist. Aus diesem Grund regelt § 850k ZPO den Pfändungsschutz für den Vollstreckungszugriff durch Guthabepfändung eigenständig. Danach kommt es allein auf die Gutschriften und die Höhe des daraus resultierenden Guthabens an und zwar ohne Rücksicht auf deren Regelmäßigkeit und Herkunft.

Die Regelung des § 850k Absatz 2 Nummer 3 ZPO soll die eingeschränkte Pfändbarkeit von Kindergeld und anderen Geldleistungen für Kinder (entsprechend den Vorschriften der § 54 Absatz 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) und § 76 des Einkommensteuergesetzes (EStG)) nicht nur bei der Pfändung an der Quelle, sondern auch bei der Gutschrift auf einem Pfändungsschutzkonto gewährleisten (vgl. Drucksache des Deutschen Bundestages 16/7615, Seite 19).

Unter Geldleistungen für Kinder, die nach § 850k Absatz 2 Nummer 3 ZPO eine Erhöhung des monatlichen Sockelfreibetrages für den Schuldner mit sich bringen, sind Kindergeld, Kinderzuschläge und vergleichbare Rentenbestandteile zu verstehen, vgl. die Definition in § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB I. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass es sich um einen eigenen Anspruch des Leistungsempfängers für ein Kind handelt, wie zum Beispiel in den Fällen des § 270 Absatz 1 SGB I und des § 33 Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), und nicht – wie bei der Waisenrente – um einen Anspruch des Kindes, der an den unterhaltspflichtigen Kontoinhaber erfüllt wird. So fällt zum Beispiel auch ein Anspruch auf Kinderzuschuss weg, wenn das Kind einen Anspruch auf Waisenrente hat, § 270 Absatz 2 Nummer 3 SGB I. Die Waisenrente des Kindes kann vor diesem Hintergrund wohl zu keiner Erhöhung des Freibetrages für den Unterhaltspflichtigen nach § 850k Absatz 2 Nummer 3 ZPO führen.

Davon zu unterscheiden ist der Fall, in dem die Waisenrente auf das gepfändete Konto des bezugsberechtigten Kindes ausgezahlt wird. Fällt dieser Betrag in den Sockelfreibetrag nach § 850k Absatz 1 in Verbindung mit § 850c Absatz 1 Satz 1, Absatz 2a ZPO, so ist er – wie sonst auch – nicht von der Pfändung erfasst. Übersteigt das Guthaben des Kindes mit der Waisenrente den monatlichen Sockelfreibetrag und liegt sein individueller Finanzbedarf darüber, besteht für das Kind die Möglichkeit, einen Antrag auf abweichende Festsetzung des pfändungsfreien Betrages bei dem Vollstreckungsgericht zu stellen, § 850k Absatz 4 Satz 1 ZPO. In diesem Verfahren kann das Vollstreckungsgericht nach den Umständen des Einzelfalles auch Bezüge aus Waisenkassen berücksichtigen, die ausschließlich oder zu einem wesentlichen Teil zu Unterstützungszwecken gewährt werden, § 850k Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 850b Absatz 1 Nummer 4 ZPO.

Ein anderes Verständnis dieser Regelungen würde dazu führen, dass der den Leistungen entsprechende Betrag auf dem Schuldnerkonto kraft Gesetzes geschützt wäre und dieser hierüber bei Vorlage einer Bescheinigung im Sinne von § 850k Absatz 5 ZPO verfügen kann, der Leistungsberechtigte hingegen bei Eingang auf seinem eigenen Konto einen Antrag beim Vollstreckungsgericht stellen müsste, soweit der Sockelfreibetrag mit der Leistung überschritten wird.

Auch der herkömmliche Kontopfändungsschutz nach § 850k ZPO a. F. stützt diese Lesart. Danach ist (nun nach § 850l ZPO) bzw. war die Pfändung insoweit aufzuheben, als das Guthaben dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte [des Schuldners] für die Zeit von der Pfändung bis zu dem nächsten Zahlungstermin entspricht. § 850k a. F. war nicht – auch nicht entsprechend – anwendbar, wenn Arbeitseinkommen oder andere wiederkehrende Einkünfte eines Dritten auf das Konto des Schuldners überwiesen und der Auszahlungsanspruch des Kontoinhabers aus dem Girovertrag gegen die kontoführende Bank gepfändet

wurde (so Stöber, Forderungspfändung, 15. Auflage, 2010, Rdn. 1282a unter Hinweis auf BGH NJW 2008, 1678 und die Möglichkeit, in diesem Fall Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO zu begehren). Dass der Gesetzgeber an dieser Systematik grundlegend etwas ändern wollte, ist aus den Gesetzgebungsmaterialien nicht ersichtlich. Es bleibt nun abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung zum Pfändungsschutzkonto und in Anwendung des § 850k Absatz 2 Nummer 3 ZPO entwickeln wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Frantziach